

Rücksprache mit Baden-Baden. Am 1. November beschloß der APSC die Vorlage des Entwurfes auf der nächsten DIAC-Sitzung²¹. Unter der Bezeichnung CC/DIAC/P(45)62 lag der Entwurf seit dem 2. November 1945 vor. Eine Abschrift wurde nach Baden-Baden geschickt²². Vier Tage später wurde der Entwurf im DIAC beraten: Eine ausführliche Diskussion gab es nur über die Frage, ab welchem Zeitpunkt die deutsche Justiz als eine nationalsozialistische Justiz anzusehen sei. Der Entwurf wurde, mit einigen Änderungsvorschlägen versehen, zur Beschlußfassung an den Koordinierungsausschuß CORC überwiesen²³.

Die KR 24 hatte die *Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Bestrebungen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen zum Zweck*²⁴. Alle dort Beschäftigten sollten bis zu ihrer späteren Überprüfung nur vorläufig weiterbeschäftigt werden. Den zentralen Teil der Direktive bildeten die §§ 10 bis 12, die die Kategorien der zwangsweise zu entlassenden Personen (Gruppe A) und die Kategorien der nach Ermessen der Militärregierung zu entlassenden Personen (Gruppe B) festlegte. Gruppe A (99 Kategorien) umfaßte unter anderem NSDAP-Mitglieder vor 1937, SA-Mitglieder vor dem 1. April 1933 und Amtsträger in den angegliederten Organisationen. Unter die Gruppe B (22 Kategorien) fielen praktisch alle Personen, die mit dem Nationalsozialismus in engere Berührung gekommen waren²⁵. Während die Personen der ersten Gruppe sofort und ausnahmslos zu entlassen waren, konnten die Betroffenen der Gruppe B – bis Ersatz gefunden worden war – vorläufig weiterbeschäftigt werden. Die Entlassung zog eine sofortige Vermögenssperre und den Entzug der Pension nach sich. Die Durchführung der Maßnahmen oblag der Militärregierung. Unter bestimmten Voraussetzungen konnte ein Aufschub der Entlassung gewährt werden.

Nachdem er den Direktivenentwurf erhalten hatte, erhob Laffon sofort telegraphisch Einspruch gegen dessen weitere Erörterung in den Kontrollratsgremien. Der bevorstehende Abschluß der Entnazifizierungsmaßnahmen in der französischen Zone stehe einer Übernahme neuer Regeln entgegen: *Faisons expresses réserves sur opportunité établir normes dénazification valables pour toutes zones*²⁶. Kurz zuvor waren noch im Bericht seines Service Epuration die Vorzüge des französischen gegenüber dem amerikanischen Verfahren hervorgehoben und die unterschiedlichen Ziele der jeweiligen Besatzungspolitik betont worden: Die französische Entnazifizierung sei weniger spektakulär. Sie vermeide weitgehend Automatismus und Schematismus; abge-

²¹ DIAC/APSC/M(45)3, 26.9.1945; DIAC/APSC/M(45)10, 1.11.1945. Der Entwurf zur KR 24 trug im NADSC die Bezeichnung DIAC/APSC/NADSC/P(45)3; AOFAA GFCC DGAA c.110.

²² DIAC/P(45)62: Directive 24 (Projet), 2.11.1945; AOFAA DGAP c.232 p.47.

²³ Präfekt Hontebeyrie trat dabei entschieden gegen die Auffassung seines britischen Kollegen auf, statt des vorgesehenen Datums "1. März 1933" das Datum "1. März 1939" zu setzen; GFCC/DGAA/DIV/INT 238: Hontebeyrie an Koeltz, 6.11.1945; DIAC/M(45)10, 6.11.1945; AOFAA GFCC DGAA c.109. Im CORC trug der Entwurf die Bezeichnung CORC/P(45)171.

²⁴ KR 24, 12.1.1946; ABI-KR, S. 98–115 u. JO-CCFA Nr. 28/46 (1.7.1946), S. 228–240.

²⁵ Vorbild dieser Aufstellungen waren die amerikanischen Entnazifizierungsdirektiven vom 7. Juli u. 26. September 1945 (USFET-Direktive u. Gesetz Nr. 8). Das Gesetz Nr. 8 ist abgedruckt bei: Entnazifizierung/Vollnhals, S. 100f.

²⁶ CCFA/CAB 2927: Laffon an Koeltz, 10.11.1945; AOFAA DGAP c.232 p.47.